Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 3

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 3

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 24. Januar 1923.

Inhalt.

Verordnungen, Bekanntmachung und Vollzugsverordnung: des Ministeriums des Innern: der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen; das Hebammenwesen; Hebammenwesen; Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim; Beschränkung des Einzelhandelsverkaufs im Brückenkopf Kehl; des Justizministeriums: das Verfahren bei Vermögensbeschlagnahmen; über die wandelbaren Bezüge der Notare; über den Vollzug des Kostengesetzes; des Arbeitsministeriums: zweite Änderung der Verordnung den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung; Errichtung von Ausschüssen und Kammern für Angestelltenversicherung.

Verordnung.

(Vom 12. Januar 1923.)

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen.

Unter Abänderung der Verordnung vom 6. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231 ff.) und unter Aufhebung der Verordnung vom 24. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 519) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1923 bestimmt:

1. Die im Verzeichnis enthaltenen Untersuchungsgebühren (A—D) dürfen bis auf weiteres bis auf den 90fachen Betrag erhöht werden.
2. Die Gebührensätze umfassen auch die Vergütung für die bei der Untersuchung etwa verbrauchten Hilfsmittel sowie für die kurze schriftliche Beurteilung und Begutachtung der untersuchten Gegenstände.
3. Auf alle Untersuchungen, welche zur Durchführung der polizeilichen Nahrungsmittelkontrolle im Auftrag und für Rechnung von Gemeinden ausgeführt werden, welche die Untersuchungsanstalt als für sie errichtet anerkannt und mit ihr einen Vertrag abgeschlossen haben, wird eine Ermäßigung der Gebühren des Verzeichnisses in Höhe von 50 Prozent gewährt.

   Bei Beanstandungen, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung führen, werden jedoch die Gebühren des Verzeichnisses voll in Rechnung gestellt und eingezogen, ohne daß die in Ziffer 4 Absatz 1 vorgesehene Ermäßigung eintritt.

Karlsruhe, den 12. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
J. V.:
Leers. Gspann.

Verordnung.

(Vom 12. Januar 1923.)

Das Hebammenwesen.

§ 6 und § 8 letzter Satz der Verordnung vom 29. Juli 1919, das Hebammenwesen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 428), in der Fassung der Verordnung vom 21. Oktober 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 507) 21. Dezember 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 545) und vom 4. Oktober 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 762), das Hebammenwesen, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1923 wie folgt geändert:

§ 6.

Jede Schülerin hat für die Dauer des Unterrichts eine Gebühr zu entrichten von

a. 5000 ℳ für den Lehrer der Hebammenschule und
b. 500 ℳ für die Oberhebamme, sofern nicht etwa Stiftungen für die Gebühr des Lehrers und der Oberhebamme eintreten.

§ 8 letzter Satz.

Für diese Prüfung ist eine Gebühr von 900 ℳ zu entrichten.

Karlsruhe, den 12. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
J. V.:
Leers. Gspann.

Verordnung.

(Vom 12. Januar 1923.)

Hebammenwesen.

Der § 27 der Dienstweisung für die Hebammen vom 9. Februar 1920 in der durch die Verordnungen vom 5. Juli 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 417) und vom 10. September 1921 (Gesetz- und Verordnungs-

blatt Seite 318), das Hebammenwesen, und vom 21. Dezember 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 543), die Berufspflichten der Hebammen, sowie vom 22. Mai 1922 / 3. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 409) / (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 436) — und vom 4. September 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 671) / 14. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 819)' das Hebammenwesen, bewirkten Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1923 geändert wie folgt:

Für die einzelnen Dienstleistungen kann die von einer Gemeinde bestellte Hebamme, sofern der Dienstvertrag nichts anderes bestimmt, neben dem von der Gemeinde bewilligten festen Gehalt von den ihre Hilfe in Anspruch Nehmenden mit Rücksicht auf den Aufwand an Zeit und Mühe die folgenden Gebühren anfordern:

a. Für eine Untersuchung, Anlegung eines Katheters, Setzen eines Klistiers, Ausspülungen, Einlegen von Tampons und dergleichen . . . . 200— 250 ℳ,
b. für Besorgung einer Geburt je nach Zeitdauer einschließlich der vorgeschriebenen Wartung der Wöchnerin und des Kindes in den ersten 9 Tagen nach der Geburt . . . . 5500—6000 ℳ,
c. für Besorgung einer Zwillingsgeburt je nach Zeitdauer einschließlich der vorgeschriebenen Wartung der Wöchnerin und der Kinder in den ersten 9 Tagen nach der Geburt . . . . 7000—8000 ℳ,
d. für Besorgung einer Fehlgeburt je nach Zeitdauer, einschließlich der erforderlichen Wartung der Wöchnerin . . . . . 2000—3000 ℳ,
e. für den Beistand einer geburtshilflichen oder gynäkologischen Operation durch den Arzt . . . . . 700— 800 ℳ,
f. für jeden besonders verlangten oder nötigen Besuch . . . . . 200 ℳ,
Bei Nacht das Doppelte;
g. für eine Nachtwache . . . . . 800 ℳ,
h. als Ganggebühr bei einer Entfernung von wenigstens einer Viertelstunde von den zusammenhängenden Häusern des Wohnortes der Hebamme . . . . . 100 ℳ,
für jede weitere Viertelstunde . . . . . 50 ℳ.

Karlsruhe, den 12. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
J. V.:
Leers. Gspann.

Bekanntmachung.

(Vom 16. Januar 1923.)

Verpflegungssätze für Kranke im Landesbad in Baden und im Landessolbad in Dürrheim.

Meine Bekanntmachung vom 29. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 974) wird mit Wirkung vom 21. Januar 1923 wie folgt geändert:

Es betragen die Vergütungen

1. für Selbstzahler
   a. 1300 ℳ täglich bei Benützung gemeinsamer Säle,
   b. 1500 ℳ täglich bei Benützung von Einzelzimmern;
2. für Kranke, für welche bestimmungsgemäß ein ermäßigter Verpflegungssatz in Anrechnung kommt
   a. 1200 ℳ täglich bei Benützung gemeinschaftlicher Säle,
   b. 1400 ℳ täglich bei Benützung von Einzelzimmern.

Für Ehepaare oder andere Insassen, welche die Zuweisung eines gemeinschaftlichen Zimmers für sich in Anspruch nehmen, kommt ein Verpflegungssatz von je 1400 ℳ bezw. 1300 ℳ in Anrechnung.

Karlsruhe, den 16. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
J. V.:
Leers. Gspann.

Verordnung.

(Vom 17. Januar 1923.)

Beschränkung des Einzelhandelsverkaufs im Brückenkopf Kehl.

Auf Grund des § 29 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches wird mit sofortiger Wirkung angeordnet:

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. Oktober 1922 über die Beschränkung des Einzelhandelsverkaufs im Brückenkopf Kehl (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 795) bleibt bis 15. April 1923 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Januar 1923.

Der Minister des Innern.
Remmele. Gspann.

Verordnung.

(Vom 6. Januar 1923.)

Das Verfahren bei Vermögensbeschlagnahmen.

Im § 1 der Verordnung vom 23. Februar 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) erhalten die Absätze 3, 4, 6 und 7 im Einverständnis mit dem Ministerium der Finanzen folgende Fassung:

(3) Die Gerichtsbehörde, welche die Beschlagnahme anordnet, gibt hiervon der Justizkasse, die die erkannte Geldstrafe nebst den Kosten zu betreiben hätte, zum Verfahren nach §§ 928 bis 932 der Zivilprozeßordnung Nachricht, und zwar durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft. Untersuchungsrichter und Amtsrichter können die Justizkasse

unmittelbar benachrichtigen. Der Nachricht ist die erforderliche Anzahl vollstreckbarer Ausfertigungen der Beschlagnahmeanordnung anzuschließen.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Staatsanwaltschaft vor Weitergabe der Nachricht an die Justizkasse an deren Stelle die von ihr nach freiem Ermessen für unverschieblich erachteten Vollzugsmaßnahmen selbst ergreifen. Das weitere Verfahren bleibt der Justizkasse überlassen, der die Akten alsbald zu übersenden sind.

(6) Die Justizkasse benachrichtigt alsbald vom Eingang der durch die Beschlagnahme zu deckenden Strafe die Strafvollstreckungsbehörde, vom Eingang der zu deckenden Kosten die Kostenbehörde, welche die Aufhebung der Beschlagnahme zu veranlassen haben.

(7) Von der Aufhebung der Beschlagnahme erhält die Justizkasse alsbald entsprechend Absatz 3 Nachricht.

Karlsruhe, den 6. Januar 1923.

Der Justizminister.
Trunk. Simon.

Verordnung

(Vom 17. Januar 1923.)

über die wandelbaren Bezüge der Notare.

Aufgrund der Ermächtigung im Artikel III Absatz 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1922 über Änderungen im Grundbuch- und Notariatswesen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 603) wird im Benehmen mit dem Finanzministerium verordnet was folgt:

§ 1.

Der Gebührenanteil des Notars darf beim einzelnen Geschäft den Betrag von 700 ℳ nicht übersteigen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1923 in Kraft. Für die Berechnung des erhöhten Anteils ist der Tag der Fälligkeit der Gebühr maßgebend.

Karlsruhe, den 17. Januar 1923.

Der Justizminister.
Trunk. Spieß.

Verordnung

(Vom 19. Januar 1923.)

über den Vollzug des Kostengesetzes.

Aufgrund der Ermächtigung in Artikel IV des Gesetzes vom 25. Juli 1922 über die Änderung des Kostengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 605) und aufgrund des § 112 des Kostengesetzes vom 24. September 1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 539) wird verordnet was folgt:

Artikel I.

Die in Artikel I Ziffer II des Gesetzes vom 21. Mai 1920 über Änderungen des Kostengesetzes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 697) festgesetzten Zuschläge zu den Gebühren der Reihen A, B und C werden vervierfacht.

Artikel II.

Beträgt die anzufordernde Gebühr zusammen mit dem nach Artikel I des Gesetzes vom 21. Mai 1920 und Artikel I dieser Verordnung zu erhebenden Zuschlag weniger als 100 Prozent, so wird der Unterschiedsbetrag als weiterer Zuschlag erhoben.

Zu den Gebühren der §§ 22, 42, 47, 49, 59, 75, 92, 93, 95 und 110 des Kostengesetzes samt Zuschlägen wird als weiterer Zuschlag nur der Unterschiedsbetrag gegenüber 50 ℳ erhoben.

Artikel III.

§ 3 der Verordnung vom 18. Juni 1918 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161) in der Fassung der Verordnung vom 24. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 828) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 3.

Zur Deckung der von den Beteiligten nicht zu ersetzenden Auslagen werden in den in § 1 bezeichneten Rechtsangelegenheiten Pauschsätze erhoben. Der einzelne Pauschsatz beträgt 50 vom Hundert der zum Ansatze gelangenden Gebühr samt Zuschlag, jedoch höchstens 50 000 ℳ. Pfennigbeträge sind auf die nächsthöhere volle Mark aufzurunden.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und findet auf alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendeten Geschäfte Anwendung. Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 3. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 813) und vom 28. November 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 835) außer Kraft.

Karlsruhe, den 19. Januar 1923.

Der Justizminister.
Trunk. Spieß.

Verordnung.

(Vom 12. Januar 1923.)

Zweite Änderung der Verordnung den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung.

Der § 12 Absatz 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441) in der Fassung der Verordnung des Arbeitsministeriums vom 16. November 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 441) erhält folgenden Wortlaut:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

„Als Zahntechniker im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist derjenige anzusehen, der eine dreijährige Lehrzeit bei einem in der Zahntechnik und operativen Zahnheilkunde ausgebildeten Lehrherrn und ebenso eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Gehilfe zurückgelegt, das 24. Lebensjahr vollendet, die durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 29. März 1920, die staatliche Prüfung von Dentisten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97), in der Fassung der Verordnung vom 9. Juni 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193) vorgeschriebene Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung in einem anderen deutschen Lande bestanden hat, den hierüber ausgestellten Ausweis vorlegt und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Über die Gleichwertigkeit der in anderen deutschen Ländern abgelegten Prüfungen entscheidet der Arbeitsminister."

Karlsruhe, den 12. Januar 1923.

Der Arbeitsminister.

Engler. Meyer.

Vollzugsverordnung.

(Vom 17. Januar 1923.)

Errichtung von Ausschüssen und Kammern für Angestelltenversicherung.

§ 1.

Aufgrund der §§ 157, 168 d des Versicherungsgesetzes für Angestellte, in der Fassung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 849) hat der Reichsarbeitsminister nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt mit Zustimmung des Reichsrats durch Verordnung vom 21. Dezember 1922 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 963) bestimmt, daß ab 1. Januar 1923 für die Angelegenheiten, die in der Angestell versicherung den Versicherungsämtern und Oberver- ungsämtern übertragen sind, in Baden zuständig sind: die Versicherungsämter Mannheim, Karlsruhe und Freiburg; das Oberversicherungsamt Karlsruhe.

§ 2.

Der örtliche Wirkungskreis dieser Spruchbehörden und der gemäß §§ 157 Absatz 2, 168 d Absatz 2 des obengenannten Gesetzes bei ihnen zu errichtenden Ausschüsse und Kammern für Angestelltenversicherung wird folgendermaßen bestimmt:

a. der Bezirk des Versicherungsamts Mannheim umfaßt die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach;

b. der Bezirk des Versicherungsamts Karlsruhe umfaßt die Kreise Karlsruhe und Bad ,

c. der Bezirk des Versicherungsamts Freiburg umfaßt die Kreise Offenburg, Freiburg Lörrach, Konstanz, Waldshut und Villingen;

d. der Bezirk des Oberversicherungsamts Karlsruhe umfaßt ganz Baden*).

§ 3.

Bei den genannten Versicherungsämtern wird je ein Spruch- und Beschlußausschuß für Angestelltenversicherung gebildet, das Oberversicherungsamt Karlsruhe bildet eine Spruch- und Beschlußkammer für Angestelltenversicherung.

§ 4.

Für die Stellvertretung des Vorsitzenden des Ausschusses für Angestelltenversicherung ist § 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 479) den Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Versicherungsbehörden und der Unfallversicherung betreffend, in der Fassung der Verordnung vom 1. Oktober 1921, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 423) maßgebend.

§ 5.

Das Versicherungsamt kann in geeigneten Fällen den Bezirksarzt, den Bezirks- (Orts-) baukontrolleur, die Gewerbeaufsichtsbeamten und sonstige technische staatliche und gemeindliche Beamte als Beiräte mit beratender Stimme zum Beschlußverfahren zuziehen.

§ 6.

Vorsitzender der Kammern für Angestelltenversicherung ist der Direktor des Oberversicherungsamts Karlsruhe. Stellvertreter sind die Mitglieder des Oberversicherungsamts Karlsruhe.

§ 7.

Die Beisitzer werden zu den Verhandlungen der Spruchkammer nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben ihres Namens zugezogen.

§ 8.

Die Zahl der Beisitzer der Kammer für Angestelltenversicherung beträgt zwölf.

§ 9.

Für die Genehmigung nach § 93 Absatz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird das Versicherungsamt für zuständig erklärt.

Karlsruhe, den 17. Januar 1923.

Der Arbeitsminister.

Engler. Meyer.

*) Nach Ziffer VII der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 21. Dezember 1922 (Reichs-Gesetzblatt I Seite 963) ist das Oberversicherungsamt Karlsruhe auch für Hessen zuständig.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg